

Fünfter Abschnitt. — Cinqüième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

Mit Amerika. — Avec les Etats-Unis d'Amérique.

Vertrag vom 25. November 1850. — Traité du 25 novembre 1850.

63. Urtheil vom 3. Juni 1876 in Sachen Handschin.

A. Der im Jahre 1844 in seiner Heimatgemeinde Gelterkinden wegen Verschwendung und Trunksucht bevogtete Bernhard Handschin wanderte vor ca. 25 Jahren nach Nordamerika aus und ließ sich anno 1859 im Staate Illinois naturalisiren. Nachdem er schon im Jahre 1853 von der basellandschaftlichen Regierung ohne Erfolg die Herausgabe seines unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens verlangt hatte, erneuerte er dieses Begehren im Jahre 1861 unter Berufung darauf, daß er inzwischen amerikanischer Bürger geworden sei. Die Behörden von Baselland verweigerten aber wiederum die Herausgabe des Vermögens, weil die Einbürgerung Handschins in Amerika ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörden geschehen sei und daher die Vormundschaft über ihn in Gelterkinden noch in Kraft bestehe. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich Handschin beim Bundesrath, gestützt darauf, daß er auf das Bürgerrecht in Gelterkinden verzichtet habe, sowie gestützt

auf den Staatsvertrag mit Nordamerika; allein derselbe wies die Beschwerde ab, da die Kantone in Vormundschaftsachen souverain seien. — Auch zwei weitere, in den Jahren 1866 und 1872 gestellte Versuche des Handschin, in den Besitz seines Vermögens zu gelangen, blieben erfolglos.

B. Mit Eingabe, eingelangt den 29. Dezember 1875, erneuerte nun Handschin sein früheres Begehren beim schweizerischen Bundesrath unter Berufung auf sein im Jahre 1859 erworbenes amerikanisches Bürgerrecht und auf den zwischen der Schweiz und Nordamerika bestehenden Staatsvertrag, wobei er bemerkte, er sei ein armer Tagelöhner, der sein Brod bei vorgerücktem Alter auf saure Weise verdienen müsse und seines Vermögens dringend bedürftig sei. Der Bundesrath überwies die Angelegenheit der Regierung von Baselland zu nochmaliger Prüfung; diese beharrte jedoch auf ihrem abweichenden Entschiede, worauf der Bundesrath die Eingabe des Handschin gestützt auf Art. 59 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 dem Bundesgerichte zur Entscheidung übermittelte.

C. Die Regierung von Baselland trug in ihrer Vernehmung auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie bestritt, daß eine Verletzung des zwischen der Schweiz und Nordamerika bestehenden Staatsvertrages vorliege, und im Weiteren sich auf den Art. 35 ihres Vormundschaftsgesetzes, wonach ein volljähriger Bevormundeter nur mit Zustimmung des Vormundes ein neues Bürgerrecht erwerben könne, sowie auf den bundesrätlichen Entschied vom Jahre 1861 berief.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Beschwerde die Verletzung eines Staatsvertrages behauptet, so ist das Bundesgericht allerdings zu deren Beurteilung einzig kompetent. (Art. 59 Lemma 1 lit. b. des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874).

2. Nun liegt aber, wovon schon der Bundesrath in seinem Entschiede vom Jahre 1861 ausgegangen ist, eine Verletzung des zwischen der Schweiz und Nordamerika abgeschlossenen Staatsvertrages nicht vor. Rekurrent hat in seiner Eingabe nicht näher angegeben, welche Bestimmung jenes Staatsvertrages

verlezt sein solle; er glaubt aber offenbar, diese Verletzung liege darin, daß ihm die Herausgabe seines Vermögens verweigert werde, trotzdem er ausgemiesenermaßen amerikanischer Bürger sei, und läge somit, seiner Ansicht nach, der Art. 5 des Staatsvertrages vom 25. Wintermonat 1855 in Frage, welcher bestimmt, daß jeder Bürger einer der kontrahirenden Staaten das Recht habe, über sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum, das in der Gerichtsbarkeit des andern liegt, frei zu verfügen.

3. Nun verweigern aber die basellandschaftlichen Behörden dem Rekurrenten die Herausgabe seines Vermögens deshalb, weil er Bürger von Baselland sei, und hängt somit die behauptete Verletzung des benannten Staatsvertrages vollständig von der Frage ab, ob Handschin wirklich und ausschließlich als amerikanischer Bürger behandelt werden müsse, oder ob die Gemeinde Gelterkinden berechtigt sei, ihm gegenüber als Schweizerbürger die Bevogtigung und vormundschaftliche Verwaltung seines Vermögens aufrecht zu erhalten.

4. Da Rekurrent nicht schon durch den Erwerb des nordamerikanischen Bürgerrechtes sein Bürgerrecht in Gelterkinden verloren hat, so kann nur in Frage kommen, ob derselbe rechtsgültig auf dasselbe habe verzichten können. Nun war unter der Herrschaft der alten Bundesverfassung für den Bürgerrechtsverzicht lediglich die Gesetzgebung der Kantone maßgebend und hat daher das bisherige Bundesrecht in streitigen Fällen gemäß den kantonalen Gesetzen beständig den Grundsatz festgehalten, daß ein in gesetzlicher Weise bevogteter Schweizerbürger ohne Einwilligung der heimathlichen Vormundschaftsbehörden auf sein Schweizerbürgerrecht nicht verzichten könne, weil ihm die Handlungsfähigkeit dazu abgehe. Die neue Bundesverfassung erklärt dagegen in Art. 44 Lemma 2 die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten könne, als Gegenstand der Bundesgesetzgebung. Allein dieses Bundesgesetz ist zur Zeit noch nicht erlassen und dauert daher der frühere Zustand einstrahlen, d. h. bis zur Zeit des Inkraft-

tretens jenes Bundesgesetzes gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung noch fort.

5. Da nun aus den Akten hervorgeht, daß Handschin vor Erwerb des amerikanischen Bürgerrechtes wegen Verschwendung in gesetzlicher Weise bevogtet worden ist, so muß zur Zeit noch das Recht der basellandschaftlichen Behörden, denselben als bevogteten Bürger von Gelterkinden zu behandeln und ihm demgemäß die Herausgabe seines Vermögens zu verweigern, anerkannt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

64. Arrêt du 10 juin 1876 dans la cause Gothuey.

François-Nicolas Gothuey, bourgeois de Semsales, où il est né le 20 décembre 1819, émigra, dans le courant de 1854, en Amérique; il s'y établit aux environs de St-Louis, Etat du Missouri.

A l'époque de la guerre de sécession, Gothuey s'enrôla comme volontaire dans l'armée du Nord; après y avoir servi pendant plus de trois ans, il obtint son congé, par acte du 2 février 1865, sous le nom de Frank Guthier, originaire de Suisse.

Sous date du 16 mars 1866, Gothuey fut naturalisé citoyen américain, toujours sous le nom de Frank Guthier. Dans cet acte, passé devant la Cour criminelle de St-Louis, l'impétrant déclare entr'autres, sous le poids du serment, « re- » noncer à tout lien de fidélité envers un pouvoir, Etat ou » souverain étranger quel qu'il soit, et particulièrement à » l'égard de la République helvétique, dont il a été citoyen » jusqu'à ce moment. »

Dans le courant de 1870, la nommée Caroline Gothuey décédait à Paris, en instituant comme héritier, entr'autres parents, le dit F. Gothuey, pour une part qui se trouve